

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Siegburg (Baumschutzsatzung)

Der Rat der Stadt Siegburg hat aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Baumschutzes

Diese Satzung fördert die Bestandserhaltung der Bäume im Stadtgebiet Siegburg. Die nachfolgenden Regelungen bezwecken

- a) die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- b) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- c) die Sicherung der Lebensstätten für Tiere, insbesondere Vögel,
- d) die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- e) in Stadtgebieten, deren Charakter durch den vorhandenen Baumbestand geprägt wird, die Erhaltung des bestehenden Stadtbildes,
- f) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,
- g) die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- h) die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

Diese Ziele sollen zunächst durch die Beratung mit den fachkundigen Stellen der Verwaltung erreicht werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2
 - a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder aufgrund solcher Festsetzungen gepflanzt wurden
 - b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
 - c) für ein- und zweiseitige Baumreihen (Alleen),
 - d) für die auf Straßen begleitenden Grünflächen gepflanzten Bäume.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnußbäumen und Eßkastanien), Pappeln, Birken, Fichten (mit Ausnahme von Douglasien) und Tannen.
- b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546 / SGV NW 790) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen mit Ausnahme der im § 43 Abs. 1 Landesforstgesetz NW näher bezeichneten Waldflächen.
- c) den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG).
- d) Flächen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne liegen und durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

§ 4 Regelungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind erlaubt:
 - a) die ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - c) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald,

- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,
1. welche von geschützten Bäumen ausgeht oder
 2. welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass Maßnahmen gegen geschützte Bäume ergriffen werden, ohne dass die Gefahr selbst von diesen Bäumen ausgeht.

Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Siegburg unverzüglich anzuzeigen. Die Beweise sind zu sichern und die Fällgründe gegenüber der Stadt Siegburg schriftlich innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Verpflichtung obliegt dem Baum- oder Grundstückseigentümer sowie dem Baumfäller.

Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

- (2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können; hierzu gehören auch Störungen des Wurzelbereichs unterhalb der Baumkrone (Kronentraufbereich), bei pyramidal aufgebauten Bäumen bis zum doppelten Kronentraufbereich, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder das Verfestigen der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. ä. (zu beachtende Normen sind z.B. die DIN 18920, RAS-LP4),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln (Herbizide, Insektizide, Fungizide o.ä.), soweit sie nicht für die Anwendung unter oder an Gehölzen durch die Biologische Bundesanstalt zugelassen sind,
- f) Anwendung von Streusalzen und sonstigen auftauenden Stoffen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Siegburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur

Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Soweit im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangt werden.
- (4) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, sofern ihm die Durchführung selbst nicht zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils eines Verwaltungsgerichts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 1), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
 - f) die Bäume für die Wohnqualität oder die Nutzung des Grundstückes eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für die Eigentümer, sonstigen Berechtigten oder einem Nachbarn führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zu den öffentlichen Belangen zählen neben den in § 1 genannten Schutzzwecken insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei dem Bürgermeister der Stadt Siegburg schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen – insbesondere in Bezug auf die Gestaltungsplanung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen – verbunden werden. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen nach § 6 (1) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 entscheidet bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt der Bürgermeister.
- (6) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen nicht während der Vegetationszeit vom 1. März bis zum 30. September des Jahres durchgeführt werden. Nur bei akuter Unfallgefahr und bei einem unmittelbar vor dem Beginn stehenden Bauvorhaben wird hierzu eine Ausnahme erteilt.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist

als Ersatz eine ortsübliche einheimische Baumart mit einem Mindestumfang von 20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden oder alternativ dazu 6 lfdm. Laubhecke (Mindesthöhe 120 cm) zu pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum (eine Hecke) der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Sind mehrere Bäume/Hecken als Ersatz zu pflanzen, kann die Vorlage eines Grünplanes verlangt werden. Wachsen die zu pflanzenden Bäume/Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich oder bedeutet die Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Betroffenen, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Ausgleichszahlung entspricht den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (Kosten für Erwerb zuzüglich Kosten der Anpflanzung, Anwuchsgarantie und Pflegeleistung in Höhe von 50 % des Nettoerwerbspreises).
- (5) Von den Regelungen des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan mindestens im Maßstab 1:250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne der §§ 2 und 3, ihr Standort, die Baumart, der Stammumfang in 1 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Alle Bäume auf den an das Plangrundstück angrenzenden Grundstücken im Abstand von 10 Metern sind im Lageplan einzutragen. Dies gilt auch für den Bereich direkt vor dem zu bebauenden Grundstück (z.B. Bäume im öffentlichen Verkehrsraum) sowie für Zu- und Ausfahrten.
- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 6 beizufügen.
Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 4 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entspricht. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Wird nachgewiesen, dass für die verbotswidrigen Maßnahmen eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung hätte erteilt werden können, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlung nach § 7 Absatz 2 und 3 bestimmt werden.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Absatz 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt abtritt. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bleibt in diesem Fall verpflichtet, eine Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Siegburg zu leisten. Sie werden zweckgebunden verwendet für

- a) die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Siegburg
- b) die Sanierung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Siegburg sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Siegburg den Zutritt, entscheidet der Bürgermeister gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Absatz 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz einer Ausnahme- oder Befreiungsgenehmigung zu sein,
 - b) eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 d) unterlässt,
 - c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
 - d) nach § 6 unzutreffende Angaben macht oder seinen Verpflichtungen nach §§ 7 bis 9 nicht nachkommt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Siegburg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Siegburg vom 23.5.1986, zuletzt geändert am 28.06.2001, außer Kraft.